

KT-Drucksache Nr. X-0212

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend beiliegendem Entwurf
- Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0212 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum möglich. Hierzu ist ab 01.01.2021 eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Ein entsprechender Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Des Weiteren kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Eine Änderung der Hauptsatzung ist hierfür nicht notwendig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung/Rechtliche Grundlage

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 07.05.2020 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze beschlossen. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg erfolgte am 12.05.2020 (GBl. Seiten 253, 260). Gemäß Artikel 2 des Gesetzes wurde die Landkreisordnung wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:

„Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.“

2. Nach § 32 wurde folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

2. Zweck und Ziele

Mit der Gesetzesänderung wurde den Landkreisen die Möglichkeit gegeben, in einfachen Fällen und in Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Kreistags (und seiner Ausschüsse), die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Kreistagsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen.

Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen.

3. Wesentlicher Inhalt

Die Vorschriften der Landkreisordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Kreisräte bei Beratung und Beschlussfassung aus. Bei Gegenständen einfacher Art, bei denen sogar Umlaufverfahren in Betracht kommen können, kann aber auch eine Videokonferenz oder Ähnliches in Betracht kommen.

Ebenso können Situationen entstehen, in denen eine Sitzung des Kreistags mit persönlicher Anwesenheit der Kreisräte aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden kann, etwa bei einer Naturkatastrophe oder etwa wie aktuell bei der Corona-Pandemie oder bei höherer Gewalt. Die Aufzählung der schwerwiegenden Gründe ist nicht abschlie-

ßend, vielmehr ist das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach der konkret vorliegenden Situation im Einzelfall zu beurteilen.

4. Bestimmung in der Hauptsatzung zur Durchführung von Videokonferenzen und vergleichbaren Verfahren

Für die beiden oben genannten Fallgruppen wurde durch Regelungen in der Landkreisordnung die Möglichkeit eröffnet, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass in diesen Fällen notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können.

Bei den Sitzungen des Kreistags muss allerdings insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt werden. Die Erfüllung der erforderlichen technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung ist sicherzustellen.

Die auch sonst für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen bleiben unberührt. Insoweit ergeben sich im Vergleich zu der Durchführung von Gremiensitzungen in der herkömmlichen Form, d. h. mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, keine grundsätzlichen Änderungen.

Allerdings dürfen in einer solchen Sitzung keine Wahlen im Sinne von § 32 Abs. 7 Landkreisordnung durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

5. Änderung der Hauptsatzung

Als Übergangsregelung ist aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzplicht der Mitglieder im Sitzungsraum ohne Hauptsatzungsregelung zulässig. Ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig.

Die Verwaltung schlägt die Änderung der Hauptsatzung gemäß der Anlage vor. Diese entspricht der Mustersatzung des Landkreistags Baden Württemberg und ist mit dem Innenministerium abgestimmt. Bei nächster Gelegenheit ist eine Aufnahme dieser Regelungen in die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse angezeigt.

6. Beschlussfassung des Kreistags im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

Die Landkreisordnung wurde in § 32 Abs. 1 Satz 2 um eine Regelung ergänzt, nach der der Kreistag über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen kann; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung, bislang aber nicht in der Landkreisordnung. Diese Regelungslücke wurde geschlossen und die Möglichkeit der Beschlussfassung auch den Landkreisen ermöglicht.

Eine Regelung in der Hauptsatzung ist hierfür nicht erforderlich. Allerdings empfiehlt sich bei nächster Gelegenheit eine Aufnahme dieser Regelungen in die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3, 32a, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 260), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.06.1976, zuletzt geändert am 25.05.2011, beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen vom 28.06.1976 in der Fassung vom 25.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
 - (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.
2. Aus § 8 (alt) wird § 9.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.